

CEP-ÜBERSICHT

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG: RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE DER KOMMISSION

1. Delegierte Rechtsakte

Mit delegierten Rechtsakten (Art. 290 AEUV; s. <u>CEP-Studie</u>) darf die Kommission nicht-wesentliche Aspekte eines Gesetzgebungsvorhabens selbst regeln. Der Idee nach geht es um die mehr technische Ergänzung oder Änderung der vom europäischen Gesetzgeber politisch getroffenen Grundentscheidungen. Im nationalen Recht entspricht dem in etwa die Rechtsetzung durch Verordnungen.

Ermächtigung	Gegenstand
Art. 6 Abs. 5	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich spezieller Regelungen
Art. 8 Abs. 3	Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Verarbeitung der Daten des Kindes
Art. 9 Abs. 3	Zulässigkeit der Verarbeitung sog. sensibler Daten
Art. 12 Abs. 5	Vergütung der Verarbeiter für Bearbeitung von Anträgen der Betroffenen
Art. 14 Abs. 7	Informationspflichten der Verarbeiter
Art. 15 Abs. 3	Gegenstand der Auskünfte an die Betroffenen
Art. 17 Abs. 9	Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung
Art. 20 Abs. 5	Zulässigkeit der Erstellung von Nutzerprofilen (sog. Profiling)
Art. 22 Abs. 4	Monitoring der Datenverarbeitung; Überpüfungs- und Auditverfahren
Art. 23 Abs. 3	Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
Art. 26 Abs. 5	Anforderungen an die Auftragsverarbeiter; Datenverarbeitung in Unternehmensgruppen
Art. 28 Abs. 5	Dokumentationspflichten
Art. 30 Abs. 3	Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung
Art. 31 Abs. 5	Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Art. 32 Abs. 5	Benachrichtungspflicht gegenüber den Betroffenen bei Datenschutzverstößen
Art. 33 Abs. 6	Erforderlichkeit und Inhalt von Datenschutz-Folgenabschätzungen



Art. 34 Abs. 8	Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Datenverarbeitung
Art. 35 Abs. 11	Berufliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten; Erforderlichkeit der Benennung unterhalb der Schwelle von 250 Mitarbeitern
Art. 37 Abs. 2	Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten
Art. 39 Abs. 2	Zertifizierungsverfahren für die Datenverarbeitung
Art. 43 Abs. 3	Anforderungen an unternehmensinterne Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer
Art. 44 Abs. 7	Anforderungen an die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen vorbehaltlich spezieller Regelungen
Art. 79 Abs. 7	Aktualisierung der Höhe der Geldbußen
Art. 81 Abs. 3	Zulässigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten
Art. 82 Abs. 3	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis
Art. 83 Abs. 3	Zulässigkeit der Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken

2. Durchführungsrechtsakte

Mit Durchführungsrechtsakten (Art. 291 AEUV; s. <u>CEP-Analyse</u>) darf die Kommission den Vollzug des Unionsrechts vereinheitlichen. Der Idee nach geht es um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts trotz dezentralen Vollzugs durch die Mitgliedstaaten. Im nationalen Recht entspricht dem am ehesten die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs durch Verwaltungsvorschriften.

Ermächtigung	Gegenstand
Art. 8 Abs. 4	Standardvorlagen für die Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Verarbeitung der Daten des Kindes
Art. 12 Abs. 6	Standardvorlagen und -verfahren für Mitteilungen an die Betroffenen
Art. 14 Abs. 8	Standardvorlagen für die Bereitstellung von Informationen
Art. 15 Abs. 4	Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsanträge und die Erteilung von Auskünften an die Betroffenen
Art. 18 Abs. 3	Standards und Verfahren für die Portabilität von Daten
Art. 23 Abs. 4	Standards für Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
Art. 28 Abs. 6	Standardvorlagen für die Erfüllung der Dokumentationspflichten



	_ _
Art. 30 Abs. 4	Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung
Art. 31 Abs. 6	Standardvorlagen und Verfahren für Meldungen an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Art. 32 Abs. 6	Standardvorlagen und Verfahren für Benachrichtigung der Betroffenen bei Datenschutzverstößen
Art. 33 Abs. 7	Standards und Verfahren für die Durchführung sowie die interne und externe Über- prüfung der Datenschutz-Folgenabschätzungen
Art. 34 Abs. 9	Standardvorlagen und Verfahren für die Genehmigung durch und die Konsultation der Aufsichtsbehörde
Art. 38 Abs. 4	Allgemeinverbindlicherklärung von Verhaltenskodizes
Art. 39 Abs. 3	Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutz-Gütesiegel
Art. 41 Abs. 3	Zulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen (sog. Angemessenheitsbeschluss)
Art. 41 Abs. 5	Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
Art. 41 Abs. 5 *	Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen in dringlichen Fällen
Art. 42 Abs. 2 lit. b	Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
Art. 43 Abs. 4	Form und Verfahren des EDV-basierten Informationsaustauschs über unternehmens- interne Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer
Art. 55 Abs. 10	Form und Verfahren des EDV-basierten Informationsaustauschs im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Amtshilfe
Art. 62 Abs. 1 lit. a	Entscheidungsrecht der Kommission gegenüber den Aufsichtsbehörden
Art. 62 Abs. 1 lit. b	Annahme von Standarddatenschutzklauseln der Aufsichtsbehörden für die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
Art. 62 Abs. 1 lit. c	Form und Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission (Kohärenzverfahren)
Art. 62 Abs. 1 lit. d	Ausgestaltung des EDV-basierten Informationsaustauschs innerhalb des Kohärenzverfahrens
Art. 62 Abs. 2 *	Entscheidungsrecht der Kommission gegenüber den Aufsichtsbehörden in dringli- chen Fällen

Alle Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren unter Beteiligung des Prüfausschusses erlassen [Art. 5 VO (EU) Nr. 129/2011]. In den mit * gekennzeichneten Fällen kann der Durchführungsrechtsakt zunächst ohne Ausschussbeteiligung in Kraft treten [Art. 8 VO (EU) Nr. 128/2011].